

# Neue Statuten der Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute (Elektra ORS) mit Geschäftsreglement

Version v07 nach Vernehmlassung, für die Hauptversammlungen 2026  
und für die formelle Überprüfung durch die Kanton AI und AR

v07 / März 2026 / nach Vernehmlassung, für Hauptversammlungen (Änderungen aus der Vernehmlassung sind rot markiert)

v06 / Februar 2026 / für Vernehmlassung

v05 / Januar 2025 / nach Besprechungen mit dem Projektteam Zusammenschluss Elektra ORS und EVU Beratungen

v04 / Nov. 2025 / nach Besprechung mit dem Projektteam Zusammenschluss Elektra ORS

v03 / Sept, 2025 / Version für erste Submission an Ratskanzlei AI

v02 / Juni 2025 / nach Besprechung mit dem Projektteam Zusammenschluss Elektra ORS

v01 / April 2025 / MR – erste Ableitung neue Statuten und Geschäftsreglement aus der komparativen Darstellung der drei bestehenden Statuten

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute
		<p>Neu wird zu den Statuten der Korporation Elektra Obereg-Reute-Schachen ein <b>Geschäftsreglement</b> aufgesetzt.</p> <p><i>Während die Statuten (und alle kommenden Statutenänderungen) durch die Korporationsmitglieder und den Grossen Rat AI genehmigt werden müssen, unterliegt die Genehmigung des Geschäftsreglements nur der Genehmigung durch die Hauptversammlung.</i></p>
<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute (<b>kurz benannt Elektra ORS</b>) ist eine Korporation des kantonalen öffentlichen Rechtes des Kantons Appenzell Innerrhoden.</p> <p><sup>2</sup> Die Korporation bezweckt, das Gebiet gemäss Artikel 2 dieser Statuten mit elektrischer Energie zu erschliessen und zu versorgen und die Strassenbeleuchtung im Korporationsgebiet sicherzustellen.</p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute (benannt Elektra ORS) unterhält und betreibt die Strassenbeleuchtung im Netzgebiet der Korporation.</p> <p><sup>2</sup> Im Bezirk Obereg werden die Kosten für die Aufgaben der Strassenbeleuchtung gemäss der «Vereinbarung Strassenbeleuchtung vom Sept. 2006» durch den Kanton Appenzell Innerrhoden für Staatsstrassen und durch den Bezirk Obereg für Bezirksstrassen getragen.</p> <p><sup>3</sup> In der Gemeinde Reute werden die Kosten der Strassenbeleuchtung der Gemeinde belastet.</p>
<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet der Korporation umfasst das von den zuständigen Kantonen bewilligte Netzgebiet.</p> <p><sup>2</sup> Das Versorgungsgebiet umfasst den Bezirk Obereg und die Gemeinde Reute, soweit diese Gebiete nicht durch eine andere Stromversorgung erschlossen sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Versorgungsgebiet ist in einem Umgrenzungs- / Versorgungsplan (<b>Anhang 1 zu den Statuten</b>) festgehalten, <b>der einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.</b></p>	<p><del><b>Art. 2</b></del></p> <p><del><sup>1</sup>Das Versorgungsgebiet ist im Anhang 1 Umgrenzungs- / Versorgungsplan «Stromnetzgebiet Elektra ORS neu» festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Geschäftsreglements bildet.</del></p>

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
<b>Anspruch auf Anschluss und Leistungen</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Anspruch auf Anschluss und Leistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG 734.7) <sup>2</sup> Die Korporation ist verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. <sup>3</sup> Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.	<b>Art. 2 Anspruch auf Anschluss und Leistungen</b> <sup>1</sup> Die Bestimmungen zu den Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussbeiträge für die Versorgung mit Energie werden in den entsprechenden technischen Reglementen festgehalten. <sup>1</sup> Diese Reglemente werden auf der Homepage der Korporation publiziert oder können bei der Verwaltung angefordert werden
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Jede Kundin, jeder Kunde, welche von der Korporation Energie oder Netzdienstleistungen beziehen und damit direkt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind, werden automatisch Mitglied der Korporation. <sup>2</sup> Bei Personengemeinschaften (Wohngemeinschaften etc.) kann eine Person Mitglied werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durch Tod bzw. im Fall von juristischen Personen durch deren Auflösung.</li> <li>b) Durch Austrittserklärung; diese hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.</li> <li>c) Durch Aufgabe des Eigentums oder des Bezugsverhältnisses.</li> <li>d) Durch Ausschluss. Dieser kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied schwerer oder wiederholter Schädigung der Interessen der Korporation schuldig macht. Dem oder der Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten seit Mitteilung des Ausschlusses der Rechtsweg offen.</li> </ul>	
<b>Rechte der Mitglieder</b>	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Mitglieder stehen in den gesetzlichen Rechten und Pflichten. <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat <b>eine</b> Stimme. <sup>3</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vermögen der Korporation	
<b>Haftung</b>	<b>Art. 6</b> Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet nur das Geschäftsvermögen. Eine persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.	
<b>Organisation</b>	<b>Art. 7</b> Die Organe der Korporation sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung;</li> <li>b) der Vorstand;</li> </ul>	


Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
	c) die Kontrollstelle.	
<b>Hauptversammlung</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung der Korporationsmitglieder ist als Hauptversammlung das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Geschäftsreglements;</li> <li>b) die Wahl der <b>Vorstandsmitglieder, namentlich des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und des Aktuars/der Aktuarin sowie die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;</b></li> <li>c) die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle;</li> <li>d) die Entlastung des Vorstandes;</li> <li>e) <b>Genehmigung des Budgets, von Aufwendungen und Projekten, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen, sowie von weiteren Anträgen des Vorstandes;</b></li> <li>f) die Beschlussfassung über Anträge der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens <b>zehn Tage drei Wochen</b> vor der Hauptversammlung. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder <b>der zehnte Teil 30 Mitglieder</b> die Einberufung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder in der Form von juristischen Personen haben einen Vertreter zu wählen, welcher mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sein muss.</p>	
<b>Beschlussfassung</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und nimmt die Wahlen im Sinne von <b>Art. 8</b> dieser Statuten vor, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu Beginn jeder Versammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei anderen Abstimmungen ist immer das relative Mehr massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Über <b>Anträge</b>, die nicht mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p><sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich</p>	

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
	<p>unterbreitet und mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind.</p> <p><sup>5</sup> In ausserordentlichen Fällen kann die Hauptversammlung eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei schriftlichen Abstimmungen ist das relative Mehr aller eingegangenen gültigen Stimmen für eine Beschlussfassung notwendig.</p>	
<b>Vorstand</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand der Körperschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten/<b>der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin</b>, dem Aktuar/<b>derAktuarin</b> und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Nach Möglichkeit muss im Vorstand mindestens ein Mitglied der früheren Versorgungsgebiete Oberegg, Reute, Schachen-Reute vertreten sein.</p> <p><sup>3</sup> <b>Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in werden in das Amt gewählt.</b> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/<b>der Präsidentin</b> oder auf Begehren von drei Mitgliedern des Vorstandes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei wichtigen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.</p>	
<b>Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen die strategische Gesamtführung und die Gesamtverantwortung der Führung der Korporation.</p> <p><sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen, speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertretung der Korporation nach aussen;</li> <li>b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;</li> <li>c) die Wahl, Führung und Kontrolle der Verwaltung;</li> <li>d) die Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht durch die Verwaltung besorgt werden;</li> <li>e) der formelle Erlass von Reglementen;</li> <li>f) die übergeordnete Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen;</li> <li>g) die Rolle als Rekursinstanz für Beschwerden, die nicht durch die Verwaltung abgedeckt werden können;</li> <li>h) die Festsetzung des Stromtarifes;</li> <li>i) die Prüfung von Neuanschlussgesuchen und die Festlegung der Anschlussgebühren;</li> <li>j) die Anstellung von Personen, der Beizug von Organisationen für spezielle Aufgaben oder die Auslagerung von Aufgaben an Dritte, Oberaufsicht über diese;</li> </ul>	<p><b>Art. 3 Finanzkompetenzen des Vorstandes</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstand stehen die folgenden Finanzkompetenzen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über dringende, nicht im Budget verabschiedete, einmalige Investitionen oder Verpflichtungen während dem normalen Netzbetrieb, sofern der Betrag von Fr. 300'000.- nicht überschritten wird.</li> <li>b) Beschlussfassung über dringende, nicht im Budget verabschiedete, wiederkehrende Verpflichtungen, während dem normalen Netzbetrieb, sofern der Betrag von Fr. 200'000.- nicht überschritten wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen (z.B. Katastrophen- oder schwerwiegende Krisenfälle) hat der Vorstand zur Wiederherstellung des normalen Netzbetriebes vollständige Handlungsfreiheit.</p>

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
	<p>k) die Festsetzung der Entschädigungen für Arbeiten der Mitglieder des Vorstandes und anderer Funktionäre der Korporation.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist ausserdem für die Behandlung aller übrigen, in den Statuten und im Geschäftsreglement nicht geregelten Geschäfte zuständig. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen des Vorstandes sind im Geschäftsreglement bestimmt.</p>	
<b>Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident/<b>die Präsidentin</b> hat den Vorsitz an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes.</p> <p><sup>2</sup> Der Kassier/<b>die Kassierin</b> trägt die Verantwortung über die Buchhaltung und die finanziellen Geschäfte der Korporation.</p> <p><sup>3</sup> Der Aktuar/<b>die Aktuarin</b> hat über die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes Protokoll zu führen.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.</p>	
		<p><b>Art. 4 Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung ist im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes für die operative technische, administrative und kommerzielle Betriebsführung verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Wichtige, nicht abschliessend aufgeführte Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsführung sind.</p> <p>1 Technische Betriebsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Netzplanung, Netzberechnungen, Netzschutz (mit Dokumentation)</li> <li>b) Technische Planung von Neubauten und Sanierungen</li> <li>c) Gesetzeskonformer, sicherer, effizienter und wirtschaftlicher Netzbetrieb</li> <li>d) Massnahmen bei Unterhalt, Störungen</li> <li>e) Messtellenbetrieb (Messstellen, Zähler, Logistik)</li> <li>f) Einhaltung Regulierung von technischen Reglementen und Normen (ECom, ESTI, NIV, weitere neue Pflichten Swissgrid)</li> <li>g) Verantwortung für die technischen Reglemente</li> <li>h) Elektro-Sicherheitsberater (EISiBe)</li> </ul> <p>2 Administrative und kommerzielle Betriebsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mess- und Energiedatenmanagement</li> <li>b) Abrechnung und Inkasso</li> <li>c) Finanz- und Anlagebuchhaltung</li> <li>d) Budgetierung und Tarife</li> </ul>

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Energielieferverträge mit Energieplattform, Energiebeschaffung</li> <li>f) Abrechnung und Inkasso von Energie- und Netzkosten</li> <li>g) Sicherstellung der Compliance und der Einhaltung regulatorischer Normen für das Reporting (z.B. an EICOM)</li> <li>h) Vertragsmanagement (z.B. Dienstbarkeitsverträge, Netzanschlussverträge), inkl. neue Vertragsformen (z.B. V-ZEV)</li> <li>i) Verwaltung von (Haus-) Installationskontrollen</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Vorstand überträgt der Verwaltung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten notwendigen finanziellen und personellen Mittel und Kompetenzen.</p>
<b>Kontrollstelle</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in der Rolle einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Geschäftsführung und die Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung alljährlich schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle ernennen ein Präsidium aus ihrer Mitte.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich im Weiteren selbst.</p>	<p><b>Art. 5 Aufgaben und Rechte der Kontrollstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle definiert in eigener Kompetenz die finanziellen, operativen und verwaltungstechnischen Bereiche und Prozesse, die sie periodisch oder bedarfsgemäss überprüft</p> <p><sup>2</sup> Sie kann in alle Dokumente, Akten, Protokolle etc., die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind, Einsicht nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann bei Bedarf Personen aus dem Vorstand, der Verwaltung oder anderen Funktionären der Korporation befragen</p> <p><sup>4</sup> Sie hat bei der Prüfung von schwierigen Themen ein Antragsrecht an den Vorstand für eine Unterstützung oder eine zusätzliche Prüfung durch eine externe Fachstelle.</p> <p><sup>5</sup> Allfällige Beanstandungen und Anregungen aus durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Vorgängig sind mögliche Betroffene anzuhören.</p>
<b>Rechnungsabschluss</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p>	
<b>Reglemente</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> In Ergänzung zu den Statuten werden technische Reglemente erlassen, welche das Verhältnis zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern, insbesondere das Verfahren beim Anschluss, die technischen Voraussetzungen und die Nutzung der Anlagen näher regeln.</p> <p><sup>2</sup> Bestimmungen zu den technischen Reglementen werden im Geschäftsreglement geregelt.</p>	<p><b>Art. 6 Reglemente</b></p> <p>Die aktuell gültigen oder in Kraft tretenden verbindlichen Reglemente werden regelmässig an die Mitglieder kommuniziert. Sie werden auch auf der Homepage der Korporation publiziert.</p>

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
<b>Änderung im Bestand der Korporation</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Zusammenschluss mit einem anderen öffentlichen Gemeinwesen oder mit einem anderen Versorgungsbetrieb bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Ein Beschluss über die Auflösung der Korporation bedarf einer Zweidrittelmehrheit <del>sämtlicher Korporationsmitglieder</del> <b>der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</b></p> <p><sup>4</sup> Sollten sich aus der Auflösung der Korporation oder aus Netzabtretungen Gewinne oder Verpflichtungen ergeben, so fallen diese anteilmässig gemäss der Zahl der Mitglieder dem Bezirk Oberegg und der Gemeinde Reute zu.</p> <p><sup>5</sup> Solche Beschlüsse bedürfen zudem der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>	
<b>Schlussbestimmungen</b>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Annahme des Zusammenschlussvertrags durch die vertragsschliessenden Körperschaften unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden und durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden auf den 1. Jan. 2027 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung der neuen Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute und ihrer neuen Statuten bedingt gleichzeitig auf diesen Zeitpunkt den Beschluss zur Auflösung der bisherigen Korporationen Elektra-Korporation Reute AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute. Diese Auflösungen müssen durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt werden.</p>	<p><b>Art. 7 Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement tritt nach Annahme des Zusammenschlussvertrags und der Statuten durch die vertragsschliessenden Körperschaften und den Grosen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden in Kraft.</p>

Thema	Neue Statuten: Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute	Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute
	<p>Oberegg, Reute, Schachen-Reute xx. Monat 2026 (Datum der drei gleichzeitigen Hauptversammlungen)</p> <p>Weitergeführt: Korporation Elektra Oberegg</p> <p>Der Präsident: Felix Eisenhut</p> <p>Aufgelöst: Elektra-Korporation Reute AR</p> <p>Der Präsident: Jakob Heierli</p> <p>Aufgelöst: Elektra-Korporation Schachen-Reute</p> <p>Der Präsident: Daniel Niederer</p> <p>Von der Standeskommission genehmigt am: xx. Monat 2026</p> <p>Die Frau Landammann: Der Ratsschreiber:</p> <p>Angela Koller Roman Dobler</p> <p>Vom Grossen Rat genehmigt am: xx. Monat 2026</p> <p>Die Präsidentin: Der Ratsschreiber:</p> <p>Karin Brülisauer Roman Dobler</p>	
	<p><b>Anhang 1 zu den Statuten</b></p> <p>Versorgungsgebiet der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen Reute (Elektra ORS) an 1. Jan. 2027</p> <p>«2026-03-16 Stromnetzgebiet_Elektra_ORS_neu (ab 1. Jan 2027)»</p> <p> 2026-03-16 Stromnetzgebiet_Elek</p>	

# Anhang 1

## Stromnetzgebiet Korporation Elektra Obereg, Reute, Schachen-Reute (Elektra ORS) gültig ab 1. Jan. 2027

